

Satzung für den Förderverein Alte Kirche Mochenwangen e.V.

Präambel

Der „Förderverein Alte Kirche Mochenwangen e.V.“ ist als Kulturförderverein in der Gemeinde Wolpertswende tätig und pflegt seine Versammlungen und Veranstaltungen in der sanierten und renovierten Alten Kirche in Wolpertswende-Mochenwangen abzuhalten.

Die mit viel ehrenamtlichem Engagement erhaltene und renovierte Alte Kirche soll ein Ort der Begegnung und Kultur sein. Der Verein betreibt Kulturförderung im weitesten Sinne in der Alten Kirche.

Neben der Bildenden Kunst, Musik, Theater und Kabarett und Literatur ist an den Erhalt von Brauchtum und Mundart ebenso gedacht wie an die Heimatforschung und die Pflege der politischen Kultur. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Talentförderung und der Kinderkultur.

Örtliche Kulturinitiativen, Vereine, interessengleiche Gemeinschaften sowie die örtlichen Kirchengemeinden und Einzelpersonen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, werden vom Förderverein unterstützt.

Darüber hinaus versucht der Förderverein, Anregungen für vereinsübergreifende Aktivitäten aufzugreifen und in die Tat umzusetzen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Alte Kirche Mochenwangen e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 550663 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 88284 Wolpertswende, Ortsteil Mochenwangen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in der sanierten und renovierten ehemaligen katholischen Pfarrkirche, geführt unter dem Namen „Alte Kirche Mochenwangen“. Der Verein organisiert hierzu regelmäßig kulturelle Veranstaltungen und fördert regionale Künstler. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen; über den Antrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens ein Jahr lang im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

**§ 6
Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags jeweils zum 1. April eines Jahres im Voraus an den Verein entrichten.
- (2) Den Vereinsmitgliedern steht es frei, den Mitgliedsbeitrag ggf. eigenständig und freiwillig zu erhöhen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit:

Einzelbeitrag:	15,00 Euro
Familienbeitrag:	20,00 Euro
Schüler & Studenten:	10,00 Euro
Vereine:	30,00 Euro
Kirchengemeinden, Firmen:	50,00 Euro
Gemeinden, Körperschaften:	100,00 Euro

- (4) Änderungen des jährlichen Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden ohne Satzungsänderung wirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kulturbereiche
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Technischer Leiter
 - f. 2 weitere Vereinsmitglieder
 - g. 2 Vertreter der Gemeinde Wolpertswende
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins.
- (3) Die unter Absatz 1 a. bis f. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Vertreter der Gemeinde Wolpertswende (Absatz 1 g.) werden vom Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

§ 9 Die Kulturbereiche

- (1) Für die Kulturarbeit des Fördervereins sind die folgende vier Kulturbereiche verantwortlich:
 - a. Musik
 - b. Theater/ Literatur
 - c. Bildende Kunst
 - d. Kinderkultur
- (2) Die vier Kulturbereiche bestimmen jeweils aus ihrer Mitte einen Kulturbereichsleiter.
- (3) Die vier Kulturbereiche organisieren jeweils für ihren Bereich Veranstaltungen, bereiten Programmpunkte aus ihrem jeweiligen Kulturbereich vor und koordinieren diese. Sie stimmen sich diesbezüglich ggf. mit den anderen Kulturbereichen ab.

§ 10 Sitzungen, Wahlverfahren und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Bei Beschlüssen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen im Vorstand entscheidet die einfache Stimmmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Kulturbereichsleiter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie können in den Vorstandssitzungen mitberaten, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolpertswende oder in der Schwäbischen Zeitung, Lokalausgabe Ravensburg, einzuberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

§ 13 Wahlverfahren und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzung des Fördervereins Alte Kirche Mochenwangen e.V.

- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Aklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Ergebnisse der Beschlüsse sowie die gefassten Beschlüsse sind schriftlich durch den Schriftführer in einer Niederschrift über die Mitgliederversammlung festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 14
Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

**§ 15
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolpertswende, Kirchplatz 4, 88284 Wolpertswende, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mochenwangen, den 4. Juli 2017

Vorsitzender:	
Stellvertretender Vorsitzender:	
Schriftführer:	